

BVGer C-831/2016 vom 26. August 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-831_2016

FR: TAF C-831/2016 du 26 août 2016

IT: TAF C-831/2016 del 26 agosto 2016

Regeste

Freiwillige Versicherung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG in Verbindung mit Art. 33 lit. d VGG sowie Art. 85bis Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG, SR 831.10) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der Schweizerischen Ausgleichskasse (SAK). Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist demnach für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.2

In verfahrensrechtlicher Hinsicht findet das VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) anwendbar ist (Art. 3 Bst. dbis VwVG). Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 59 ATSG; vgl. auch Art. 48 Abs. 1 VwVG). Er ist daher zur Beschwerde legitimiert.

E. 1.4

Da die Beschwerde im Übrigen frist- und formgerecht eingereicht wurde, ist auf sie einzutreten.

E. 2

Mit der Beschwerde kann gerügt werden, die angefochtene Verfügung verletze Bundesrecht (einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs von Ermessen), beruhe auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder sei unangemessen (Art. 49 VwVG).

E. 3.1

In zeitlicher Hinsicht sind - vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen - grundsätzlich diejenigen materiellen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (Urteil

des Bundesgerichts [BGer] 8C_419/2009 vom 3. November 2009 E. 3.1, BGE 132 V 215 E. 3.1.1). Der Leistungsanspruch ist für die Zeit vor einem Rechtswechsel aufgrund der bisherigen und ab diesem Zeitpunkt nach den neuen Normen zu beurteilen (vgl. BGE 130 V 445).

E. 3.2

Da vorliegend die freiwilligen AHV/IV-Beiträge des Beschwerdeführers für das Jahr 2014 streitig sind, kommen die im Jahr 2014 in Kraft gestandenen Bestimmungen des AHVG und der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101) sowie die Verordnung vom 26. Mai 1961 über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VFV, SR 831.111) zur Anwendung.

E. 4.1

Art. 2 Abs. 1 AHVG bestimmt, dass Schweizer Bürger und Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der europäischen Freihandelsassoziation, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder der europäischen Freihandelsassoziation leben, der freiwilligen Versicherung beitreten können, falls sie unmittelbar vorher während mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren obligatorisch versichert waren.

E. 4.2

Der Bundesrat erlässt ergänzende Vorschriften über die freiwillige Versicherung; er bestimmt insbesondere die Frist und die Modalitäten des Beitritts, des Rücktritts und des Ausschlusses. Ferner regelt er die Festsetzung und Erhebung der Beiträge sowie die Gewährung von Leistungen (Art. 2 Abs. 6 Satz 1 und 2 AHVG).

E. 4.3

Die Versicherten sind gehalten, der Auslandvertretung, der Ausgleichskasse und der IV-Stelle für Versicherte im Ausland alle zur Durchführung der freiwilligen Versicherung benötigten Angaben zu machen und auf Verlangen deren Richtigkeit zu belegen (Art. 5 VFV).

E. 4.4

Nach Art. 13a Abs. 1 VFV sind erwerbstätige Versicherte beitragspflichtig ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres; die Beitragspflicht endet am Ende des Monats, in welchem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollenden.

E. 4.5

Gemäss Art. 14 Abs. 1 Satz 1 VFV werden die Beiträge der Versicherten in Schweizer Franken für jedes Beitragsjahr festgesetzt. Als Beitragsjahr gilt das Kalenderjahr (Satz 2). Nach Art. 14 Abs. 2 Satz 1 VFV ist bei erwerbstätigen Versicherten das im Beitragsjahr tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen massgebend.

E. 4.6

Als Erwerbseinkommen gilt das gesamte aus einer beruflichen Tätigkeit erzielte Einkommen (Art. 5 ff. AHVG; Art. 6 ff. AHVV; Art. 2 IVG; Art. 1 IVV), gleichgültig, ob dieses Einkommen haupt- oder nebenberuflich, durch eine dauernde oder bloss gelegentliche Tätigkeit, im Wohnsitzstaat oder in einem Drittland erzielt wird (Rz. 4010 der

Wegleitung zur freiwilligen Al-ters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [WFV] des Bundesamtes für Sozialversicherungen [BSV], Stand: 1. Januar 2013).

E. 5.1

Die Vorinstanz beantragt mit Duplik die Gutheissung der Beschwerde und führt, wie erwähnt, aus, der Beschwerdeführer vermöge mit seiner Replik zu belegen, dass der als massgebendes Einkommen für die Beitragsberechnung 2014 berücksichtigte Bruttojahreslohn von USD 125'441.02 den Einkommensbestandteil von USD 4'641.- (CHF 4'163.-) enthalte, auf dem bereits obligatorische AHV/IV-Beiträge entrichtet worden sind. Die freiwilligen AHV/IV-Beiträge 2014 würden daher nach Beendigung des vorliegenden Beschwerdeverfahrens auf der Grundlage des Bruttolohnes von USD 120'800.- berechnet und verfügt (BVGer-act. 7).

E. 5.2

Die nach Eingang der Duplik gleichlautenden Anträge der Parteien (Gutheissung der Beschwerde und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu neuer Berechnung der freiwilligen AHV/IV-Beiträge 2014 auf der Grundlage eines Bruttojahreslohns von USD 120'800.-) sind aufgrund der Aktenlage nachvollziehbar. Wie sich aus den Akten zweifelsfrei ergibt, enthält der Bruttojahreslohn von USD 125'441.02 (Formular W2, Feld 5), welcher als massgebendes Einkommen für die Beitragsberechnung 2014 berücksichtigt worden ist (vgl. SAK-act. 17 S. 3), den Einkommensbestandteil von USD 4'641.- (vgl. "Instructions", Buchstabe V: "Income from exercise of nonstatutory stock option[s] [include in boxes 1, 3, [up to social security wage base] and 5]"; gut leserlich in Beilage zu BVGer-act. 1), auf welchem der Beschwerdeführer bereits obligatorische AHV/IV-Beiträge entrichtet hat. Zudem ergibt sich die Übereinstimmung der Beträge USD 4'641.- und CHF 4'163.- rechtsgenüglich aus dem Lohnausweis der B. _____ GmbH, C. _____, vom 29. Dezember 2014 (S. 3: Steuerbare Einkommen Netto USD 4'641.-, Wechselkurs bei Ausübung: 0.89694, Ausübungsdatum: 3. Juni 2014).

E. 6

Aufgrund des Ausgeführten und in Übereinstimmung mit den Parteianträgen ist die Beschwerde somit gutzuheissen, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur Durchführung der erforderlichen Berechnung der freiwilligen AHV/IV-Beiträge 2014 auf der Grundlage eines Bruttojahreslohnes von USD 120'800.- und hernach neuer Beitragsverfügung für das Jahr 2014 an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 7

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 7.1

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), sodass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 7.2

Dem obsiegenden, nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer sind keine unverhältnismässig hohen Kosten entstanden, weshalb ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 7 Abs. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.